

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 46 Abs. 1 ZPO; § 126 AGB (§ 12 LZVO).

1. Die für die Einigung maßgeblichen Umstände müssen aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtlich sein.

2. Der Anspruch des Betriebes auf Rückforderung zuviel ausgezahlten Lohnes ist ein Anspruch eigener Art, der nicht mit einem Schadenersatzanspruch identisch ist. Deshalb finden die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit Werkträger auf Lohnrückforderungen keine Anwendung, auch wenn die Lohnüberzahlung vom Werkträger schuldhaft herbeigeführt worden ist.

OG, Urteil vom 2. Februar 1979 - OAK 33/78.

Die Klägerin hat beim Kreisgericht Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission erhoben, mit dem sich diese für nicht zuständig erklärt hatte, über die Schadenersatzforderung der Klägerin gegen den Verklagten zu entscheiden. Die Klägerin hat ihre Forderung damit begründet, daß der Verklagte bei ihr gearbeitet und durch Krankenscheinfälschung und Vorspiegelung einer längeren Krankschreibung im Oktober 1976 unberechtigt Lohn bezogen habe. Der Verklagte habe zwar die Schadenersatz- und Rückzahlungsverpflichtung im Januar 1977 schriftlich anerkannt, jedoch bisher keine Zahlungen geleistet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht erkannte der Verklagte die Forderung an. Daraufhin wurde eine Einigung in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommen, die folgenden Wortlaut hat: „Der Verklagte verpflichtet sich, an den Kläger 556,78 M nebst 4 Prozent Zinsen ab 1. November 1976 zu zahlen, und zwar in monatlichen Raten von 100 M, beginnend mit April 1978. Bleibt der Verklagte mit mehr als einer Monatsrate im Rückstand, wird der gesamte Betrag auf einmal fällig und zahlbar.“

Die Prozeßparteien verzichteten in der mündlichen Verhandlung auf ihr Widerrufsrecht.

Gegen die durch Aufnahme in das Protokoll der mündlichen Verhandlung erfolgte Bestätigung der Einigung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Klägerin hat mit ihrer Klage vorgetragen, daß der Verklagte durch Krankenscheinfälschung und Vorspiegelung einer längeren Krankschreibung unberechtigt Lohn bezogen habe. Das Kreisgericht hätte diesem Vorbringen nachgehen müssen, da es auf erste Sicht weniger für einen unberechtigten Bezug von Lohn, sondern vielmehr von Krankengeld der Sozialversicherung spricht. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird bekanntlich nicht Lohn, sondern Krankengeld gezahlt. Allenfalls wäre denkbar, daß seinerzeit neben dem Krankengeld auch Lohnausgleich des Betriebes gezahlt wurde, für den im Hinblick auf die dem Verklagten vorgeworfenen Handlungen keine Rechtsgrundlage bestand.

Soweit nicht Lohn, auch nicht vorausgezahlter Lohn, sondern tatsächlich Krankengeld zurückzufordern ist, hätte das Kreisgericht beachten müssen, daß hierfür der Gerichtsweg nicht gegeben ist. Das ergibt sich aus Ziff. 10 Buchst. f der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 5. Mai 1969, die durch die 2. VO über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 4. Juni 1969 (GBl. II Nr. 50 S. 239) bestätigt wurde. Sie war bis zum 16. März 1978 anwendbar. Die Klägerin als die das Krankengeld auszahlende Stelle hätte also ihre Forderung gegen

den Verklagten bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB erheben müssen.

Die Rechtslage hat sich übrigens auch nach Inkrafttreten des Beschlusses des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 21. Februar 1978 (GBl. I Nr. 8 S. 109) nicht geändert (vgl. hierzu Ziff. 11 Buchst. a der genannten Richtlinie).

Nur soweit tatsächlich Lohn oder Lohnausgleich unberechtigt bezogen wurde, hätte dessen Rückforderung vor der Konfliktkommission bzw. dem staatlichen Gericht geltend gemacht werden müssen, da der Verklagte entgegen seiner erklärten Bereitschaft freiwillig keine Zahlungen leistete.

Da das Kreisgericht entgegen der Festlegung in § 46 Abs. 1 ZPO die für die Einigung maßgeblichen Umstände nicht in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommen hat (vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 22. Juli 1977 - OAK 17/77 - NJ 1977, Heft 16, S. 563), bleibt offen, ob der zurückgeforderte und in der Einigung als rückzahlbar festgelegte Betrag Lohn, Lohnausgleich oder Krankengeld verkörpert. Auch wird nicht deutlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Rückforderung beruht. Soweit die Klägerin ihre Forderung als Schadenersatzforderung kennzeichnet, ist das im Hinblick auf ihr eigenes Vorbringen unrichtig. Bezüglich einer möglichen Krankengeldzahlung liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (§ 65 SVO von 1961; § 84 SVO von 1977) ein Anspruch auf Rückzahlung vor, was im Hinblick auf den Ausschluß des Gerichtswegs nicht näher erörtert werden muß. Bezüglich einer möglichen Überzahlung von Lohn oder Lohnausgleich muß nach dem Vorbringen der Klägerin von einem Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 12 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung — LZVO — vom 21. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 83 S. 551) i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511)* ausgegangen werden. Dieser Anspruch ist ein eigenständiger Anspruch, der nicht mit einem Schadenersatzanspruch verwechselt werden darf.

Im Kassationsantrag wird weiter zutreffend beanstandet, daß das Kreisgericht die Verpflichtung des Verklagten zur Zinszahlung an die Klägerin als Bestandteil der Einigung protokolliert hat. Sowohl nach arbeitsrechtlichen als auch nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ist die Zinsforderung der Klägerin unbegründet, steht also nicht im Einklang mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts.

Nach allem hätte das Kreisgericht die Einigung der früheren Prozeßparteien nicht durch Aufnahme in das Protokoll der mündlichen Verhandlung bestätigen dürfen, da ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts beim gegebenen Stand der Sachaufklärung noch nicht feststellbar war. Mit der entgegengesetzten Verfahrensweise wurde gegen § 46 Abs. 1 ZPO verstoßen.

Die Bestätigung der Einigung war deshalb auf den Kassationsantrag hin aufzuheben. Der Streitfall war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen, damit dort die Rechtsgrundlagen der Forderung der Klägerin weiter geklärt werden, unbeschadet des Umstands, daß sie der Verklagte anerkannt hatte. Das Kreisgericht wird dabei zu prüfen haben, ob Gründe gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

Abschließend ist noch ein weiterer Hinweis erforderlich: Die Prozeßparteien haben in der Einigung keine Regelung über die Kosten getroffen. Deshalb hätte das Kreisgericht über die Kosten gemäß § 175 Abs. 2 ZPO ent-